

# Gemeinde Martfeld

**Auskunft erteilt:** Bernd Bormann

**Telefon:** 04252/391-414

**Datum:** 19.11.2013



## B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: Ma-0060/13

### Beratungsfolge:

Rat	15.01.2014	öffentlich
Verwaltungsausschuss	15.01.2014	nicht öffentlich

### Betreff:

**Stellungnahme zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg / Weser, Entwurf Teilabschnitt Windenergie**

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis der im Sachverhalt genannten Eckpunkte eine Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Nienburg / Weser, Teilabschnitt Windkraft zu formulieren.

### Sachverhalt/Begründung:

Der Landkreis Nienburg beabsichtigt sein regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den Teilbereich „Windenergie“ im Rahmen der 1. Änderung des RROP zu überarbeiten. Der Planentwurf, dessen Begründung, der Umweltbericht, das Landschaftsbildgutachten und zwei vogelkundliche Gutachten zur 1. Änderung des RROP liegen in der Zeit vom 25.10.2013 bis 20.12.2013 öffentlich aus und können im Internet unter [www.kreis-ni.de/windenergie](http://www.kreis-ni.de/windenergie) eingesehen werden.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung gebeten worden, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Gleichwohl sollte wegen der besonderen Betroffenheit auch die Gemeinde Martfeld innerhalb der Auslegung eine Stellungnahme abgeben.

Das Gebiet der Gemeinde Martfeld ist insbesondere von dem Gebiet WE02 nordwestlich von Hoyerhagen (südöstlich von Martfeld) betroffen.

Der Bereich WE 02 wird erstmalig im RROP dargestellt und ist auch im Flächennutzungsplan (F-Plan) der Samtgemeinde Hoya nicht enthalten.

Die Gemeinde Martfeld weist auf folgende Aspekte des RROP hin:

1. Höhe der Anlagen

Die gesamte Planung des RROP richtet sich an Windenergieanlagen mit einer Höhe von 200m aus (Seite 30 der Begründung).

Aufgrund der zusätzlich erforderlichen Kennzeichnungspflichten nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen ab einer Höhe von 150 m wird zum Schutz des Landschaftsbildes eine generelle Beschränkung der Anlagenhöhe auf 150 m gefordert.

Soweit auf den Windpark in Hoyerhagen nicht verzichtet wird, sollte diese Einschränkung aber in jedem Fall für dieses Gebiet vorgenommen werden, da der Windpark direkt an den Windpark in Martfeld angrenzt, für den der Bebauungsplan der Gemeinde Martfeld eine Höhenbeschränkung auf 150 m festsetzt. Nur so kann gewährleistet werden, dass das Landschaftsbild nicht dauerhaft durch unterschiedliche Höhen der Windkraftanlagen zusätzlich geschädigt wird.

Darüber hinaus würden die Unterschiedlichen Anlagen durch die unterschiedliche Drehfrequenz zu einer weiteren Belastung des Landschaftsbildes führen.

## 2. Abstände zur Bebauung

Es wird grds. begrüßt, dass die Abstände zur Wohnbebauung im Vergleich zum Entwurf 2010 bereits erweitert wurden.

Wurden für die Ermittlung der Vorranggebiete in 2010 noch pauschale Abstände zur „Wohnbebauung“ von 500 m und zur Einzelwohnbebauung von 300 m berücksichtigt, so werden im vorliegenden Entwurf Abstände von 800 m zur Wohnbebauung und 500 m zur Einzelwohnbebauung angenommen.

Diese Abstände bleiben deutlich hinter den Abständen im Rahmen der 80. F-Planänderung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen mit 1000 m zu reinen Wohn-baugebieten, 750 m zu allgemeinen Wohnbaugebieten und 500 m zur Wohnbebauung im Außenbereich zurück.

Aussagen zu Mischgebietsflächen fehlen im Entwurf völlig.

Auch hier ist differenzierend abzuwägen, welche Abstände bei Mischgebietsflächen anzusetzen sind.

Darüber hinaus fehlen Aussagen in der Begründung wie mit Innenbereichsflächen nach § 34 BauGB verfahren wurde. Insbesondere Innenbereichsflächen nach § 34 Abs. 2 BauGB bedürfen einer besonderen Betrachtung.

Für die Einzelbebauung ist zu bedenken, dass sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Kommentierung bei einem Abstand von weniger als der zweifachen Gesamthöhe der Anlagen eine dominante und optisch bedrückende Wirkung für die Bewohner angenommen wird. Erst bei einem Abstand vom dreifachen der Gesamthöhe wird davon ausgegangen, dass diese Wirkung in der Regel nicht Eintritt.

Danach wäre der Mindestabstand bei den angestrebten Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m mit 600 m zu bemessen. Unter Berücksichtigung dieses Vorsorgegesichtspunktes ist ein Abstand von 600 m in die Planung aufzunehmen.

## 3. Abstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung

Nach der Begründung (Ziffer 2.4.2.24) zum Entwurf des RROP wendet der Landkreis

Nienburg / Weser zum Schutz des Landschaftsbildes das vom ML empfohlene 5 km-Abstandskriterium zwischen den einzelnen Vorranggebieten an.

Gegen diesen Grundsatz ist jedoch in eklatanter Weise verstoßen worden.

Eine konsequente Anwendung des Kriteriums hätte dazu führen müssen, dass um den in der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen dargestellten Windpark „Neue Weide“ in Martfeld ein 5 km Radius gezogen wird.

Daraus resultierend kann das Vorranggebiet WE02, nordwestlich von Hoyerhagen nicht im RROP des Landkreises Nienburg / Weser dargestellt werden.

Grundsätzlich sind die Abstandsempfehlungen kein verbindlicher Planungsgrundsatz, allerdings ist eine mögliche Modifizierung aus städtebaulichen Gründen nur unter besonderen abwägungsrelevanten Gründen möglich, die in diesem Fall jedoch nicht vorliegen.

#### 4. Vorranggebiet WE 02 nordwestlich Hoyerhagen

Die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes WE 02 würde den Landschaftsraum zwischen Martfeld und Hoyerhagen deutlich überformen.

Die aktuelle, auf dem Gebiet der Gemeinde Martfeld liegende Fläche für Windenergienutzung würde sich mehr als verdoppeln. Eine Bewertung der Wirkungsanalyse legt nahe, dass die Belange der Bevölkerung eine zusätzliche Belastung durch das vorgesehene Vorranggebiet nicht zulassen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat der Landkreis Nienburg / Weser in seiner Stellungnahme vom 07.04.2008 auf die besondere Bedeutung der Naherholung und des Tourismus in der Samtgemeinde Hoya hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass in diesem Bereich die Vorsorgegebiete für Erholung und die landschaftlich noch weitgehend unbeeinträchtigten Räume von der Windenergie freigehalten werden sollen.

Aus diesem Grund sei der Teilbereich in Hoyerhagen im RROP 2003 und im F-Plan der Samtgemeinde Hoya von der Windenergienutzung ausgeschlossen worden. Es fehlt in den Unterlagen eine nachvollziehbare Begründung für die Änderung dieses Planungsziels.

Nach dem avifaunistischen Gutachten ist im Untersuchungsgebiet Hoyerhagen ein Brutplatz des Schwarzmilan gefunden worden.

Dieser Brutplatz wurde auch bei der vorangegangenen Kartierung im Jahre 2009 bereits festgestellt, sodass (auch nach den Einschätzungen des Gutachters) davon auszugehen ist, dass es sich um einen regelmäßig besetzten Brutplatz handelt.

Entsprechend der Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ wird gefordert, um diesen Brutplatz den Mindestabstand von 1000 m zu Windenergieanlagen bereits im RROP zu berücksichtigen.

Bernd Bormann

Horst Wiesch

**Anlage**  
keine